

**Technologieoffene Förderung der Batteriespeicher
im Förderprogramm Energieeinsparung (FES)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17584

**Beschluss des Umweltausschusses
vom 10.03.2020 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Aufgrund einer fachlichen Korrektur der Bewertung von Lithium-Nickel-Mangan-Kobaltoxid-Batterien (LNMC) ist der Ausschluss dieser Batterien bei der Förderung von Batteriespeichern im Förderprogramm Energieeinsparung (FES) überholt. Mit dieser Vorlage wird eine Anpassung der FES-Richtlinie vorgeschlagen.

2. Entscheidungsgrundlage

Mit dem Förderprogramm Energieeinsparung unterstützt die Landeshauptstadt München bereits seit 1989 die Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger um Energiesparmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen sowie den Umstieg auf erneuerbare Energieträger und den Einsatz effizienter Wärmeversorgungsstechnik. Inzwischen stehen hierfür jährlich 14,7 Millionen € zur Verfügung. Die FES-Förderrichtlinien wurden zuletzt im Jahr 2018 mit Beschluss des Stadtrats vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 11624) geändert. Die fortgeschriebene Förderrichtlinie ist am 01.04.2019 in Kraft getreten. Mit der neuen Förderrichtlinie ist unter anderem eine attraktive Förderung von Photovoltaik-Anlagen sowie von Batteriespeichern in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen neu eingeführt worden. Beratungs- und Planungsleistungen in diesem Bereich sind ebenso seit dem 01.04.2019 förderfähig.

Die Antragspunkte „Photovoltaikanlagen“, „Batteriespeicher“ und „Beratungs- und Planungsleistungen in der Solarenergie“ sind zunächst auf drei Jahre, also bis 31.03.2022 befristet. Sie werden in diesen drei Jahren hinsichtlich der Kosten und des

entsprechenden Anteils der Förderung durch die Landeshauptstadt München an den Gesamtkosten der Maßnahmen evaluiert. Ziel der Evaluierung ist es, Fördersätze, Fördermaßnahmen und ggf. Förderausschlüsse anzupassen, eine ggf. zu hohe Förderung zu vermeiden und auf die schnellen Preis- und Technikentwicklungen auf dem Markt zu reagieren.

Beim Antragspunkt „Batteriespeicher“ sind bestimmte Batterietechnologien von der Förderung ausgeschlossen. Die Entscheidung zu den Ausschlusskriterien basierte auf den Aussagen einer Kurzstudie des Öko-Instituts vom 30.11.2017 mit dem Titel „Entwicklungen von Kriterien und Herstellerempfehlungen für ein Förderprogramm der EWS [Elektrizitätswerke Schönau] zu Photovoltaik-Batteriespeichern“.

In dieser Studie wurden Bleibatterien, Lithium-Nickel-Mangan-Kobaltoxid (LNMC), Lithium-Eisenphosphat (LFP) und Salzwasser-Batterien hinsichtlich der Kriterien Gefahrstoffe, Sicherheit und Lebensdauer sowie eingesetzte Rohstoffe und Recycling bewertet.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, *„dass keine der Batterietechnologien uneingeschränkt empfehlenswert ist. Bei Salzwasser- und Lithium-Eisenphosphat-Batterien überwiegen jedoch die positiven Aspekte“*. Auf Basis der Aussagen dieser Studie wurden LNMC- und Bleibatterien 2018 von der FES-Förderung ausgeschlossen.

Am 02.10.2019 wurden infolge starker fachlicher Kritik aus Herstellerkreisen zwei von den vier Punkten, die zu einer vergleichsweise schlechteren Einstufung der LNMC-Batterien gegenüber anderen Lithium-Ionen Batterien geführt hatten, nämlich Sicherheit und Lebensdauer, von den Autoren der Kurzstudie widerrufen¹.

Auch zu der vergleichsweise schlechteren Einstufung der LNMC-Batterien hinsichtlich der Kriterien „Gefahrstoffe“ und „Rohstoffe“ gibt es starke fachliche Kritik. In dem Widerrufsschreiben¹ vom 02.10.2019 weist das Öko-Institut auch *„ausdrücklich darauf hin, dass sich durch weitere technologische Entwicklungen (...) sowie mögliche Veränderungen bei Materialzusammensetzung und Förder- und Lieferbeziehungen auch die Bewertungen zu Gefahrstoffen und Rohstoffen verändern können oder auch neue Bewertungen bislang enthaltender Stoffe möglich sind.“*

Wie die Landeshauptstadt München hat auch die Stadt Münster auf Basis der Öko-Institut-Kurzstudie vom 2017 die LNMC-Batterien aus ihrer Förderung ausgeschlossen². Infolge des teilweisen Widerrufs der Kurzstudie wird zurzeit auch in Münster ein Einschluss der LNMC-Batterien in die Förderung durch die Stadt Münster geprüft.

1 Aktueller Hinweis des Öko-Instituts zur vorliegenden Kurzstudie „Entwicklung von Kriterien und Herstellerempfehlungen für ein Förderprogramm der EWS zu Photovoltaik-Batteriespeichern“, 02.10.2019, im gleichnamigen Bericht des Öko-Instituts vom 30.11.2017: <https://www.oeko.de/publikationen/p-details/entwicklung-von-kriterien-und-herstellerempfehlungen-fuer-ein-foerderprogramm-der-ews-zu-photovoltaik/>.

2 Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung in der Stadt Münster: <https://www.stadt-muenster.de/klima/bauen-sanieren/foerderprogramm.html>.

3. Änderung des Richtlinien texts, Zeitplan

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen schlägt das RGU vor, den Ausschluss von LNM C-Batterien im Förderprogramm Energieeinsparung, Antragspunkt „Batteriespeicher“, zu streichen. Die Textänderung wird unten detailliert dargestellt.

Da diese Änderung keine neue Anforderung an die Antragsteller darstellt, ist keine Übergangszeit notwendig: Die Änderung tritt sofort nach der Stadtratsentscheidung in Kraft. Die Änderung verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Der ab dem 01.04.2019 gültige Richtlinien text zum Förderprogramm Energieeinsparung wird im Kapitel 5.2 „Batteriespeicher“ wie folgt geändert (zu entfernender Text ist durchgestrichen; einzufügender Text ist unterstrichen):

Gefördert werden können Neuinvestitionen in stationäre Batterien (z. B. Lithium-Ionen- und Salzwasserbatterien) zur Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen in Gebäuden, in denen der Strom selbst verbraucht wird. Gefördert wird für jede Photovoltaikanlage nur ein Batteriespeichersystem.

Fördersätze

300 € je kWh Nutzkapazität, jedoch maximal 50 Prozent der förderfähigen Investitionskosten (netto)

Maximale Förderhöhe: 15.000 €

Bonuszuschlag Notstromfunktion Plus: Für Insel- bzw. Autarkiefähigkeit der Anlage wird ein Bonuszuschlag von 500 € gewährt.

Ausschlusskriterien

~~Bleibatterien und Lithium-Mangan-Kobalt-Oxid-Batterien (LNM C) sowie und~~ Prototypen werden nicht gefördert.

Technische und sonstige Anforderungen

Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist nachzuweisen.

Der Batteriespeicher muss eine Notstrom-Option enthalten, damit es im Falle eines Stromausfalls möglich ist, den Bewohnerinnen und Bewohnern z. B. eine Steckdose zur Verfügung zu stellen.

Bonusmaßnahmen

In Kombination mit dem Antragspunkt „Batteriespeicher“ kann für die Ausführung folgender Maßnahmen ein Förderbonus gewährt werden:

Qualitätssichernde Baubegleitung (s. S. 45)

Folgende Unterlagen sind bei Meldung der Fertigstellung einzureichen

- Kopie der vollständigen Rechnungen über Material und Montage des Batteriespeichers. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen des Batteriespeichers hervorgehen.
- Nachweis der fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme: Kopie des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Datenblattes Speichersystem“ des lokalen Energieversorgers
- Nachweis über die Abnahme des Speichers: Kopie des Photovoltaik-Speicherpasses (von BSW-Solar und ZVEH oder gleichwertig)
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer), als Nachweis dass die Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde
- Datenblatt des Speichers. Aus dem Datenblatt müssen die Batterietechnologie und deren Inhaltsstoffe (z. B. ~~NCA~~ oder LFP Li-Ionen) hervorgehen.
- Bonuszuschlag Notstromfunktion Plus: Nachweis über die Inselfähigkeit der Notstromfunktion (Konzept mit Darstellung der Inselfähigkeit in Bezug auf dem Strombedarf des Gebäudes) und Datenblatt des Speichers mit detaillierter Beschreibung der Notstromfunktion
- Bei Nichtwohngebäuden: Vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung

4. Aktueller Stand der Förderung der Batteriespeicher im FES

Seit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie am 01.04.2019 hat das FES eine enorme Steigerung der Antragszahlen erlebt. Innerhalb der ersten neun Monate (d.h. Stand 31.12.2019) sind für die Förderung nach der neuen Richtlinie knapp 800 Anträge mit ca. 1.800 einzelnen Antragspunkten eingegangen. Die gesamte Mittelbindung liegt bei 11,9 Mio. €.

Die meisten Anträge sind im Bereich Photovoltaik gestellt worden: Anträge für ca. 475 Photovoltaikanlagen und 375 Batteriespeicher wurden eingereicht, mit einer Mittelbindung in Höhe von ca. 1,1 Mio. € für Batteriespeicher.

Davon sind bereits die ersten 50 Photovoltaikanlagen und 40 Batteriespeicher gebaut und zum Teil gefördert worden. Ein Fördervolumen von insgesamt ca. 120.000 € ist dafür bereits bewilligt worden.

5. Ausblick

Das Thema Batteriespeicher als Instrument der Energiewende ist relativ neu. Über die Kriterien der Öko-Institut-Studie hinaus werden weitere Punkte in der Öffentlichkeit diskutiert, die für eine Bewertung der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit einer Förderung im Rahmen des FES-Programms eine Rolle spielen. Diese Punkte betreffen

beispielsweise die CO₂-Bilanz von Batteriespeichern über den gesamten Lebenszyklus sowie die Bedeutung von Speichern als Netzstabilisatoren, um Schwankungen bei der Einspeisung von Strom aus Solar- und Windenergie ausgleichen und ggf. Überlastungen des Netzes abfedern zu können. Dabei stellt sich die Frage, welcher Einsatz von Speichern sinnvollerweise unterstützt werden soll, Heimspeicher mit kleinen Kapazitäten oder Speicher mit größeren Kapazitäten, die übergeordnet im Netz integriert werden. Ein weiteres wichtiges Thema ist auch die Wirtschaftlichkeit von Batteriespeichern mit und ohne Förderung. Das RGU beobachtet diese Diskussionen weiterhin und wird, sofern notwendig, den Stadtrat mit weiteren Anpassungen der Maßnahme „Batteriespeicher“ im FES befassen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der ab dem 01.04.2019 gültige Richtlinientext zum Förderprogramm Energieeinsparung wird dahingehend abgeändert, dass zukünftig auch LNMC-Batterien (Antragspunkt „Batteriespeicher“) gefördert werden können.
2. Das RGU beobachtet weiterhin die gegenwärtigen Diskussionen über das Thema Batteriespeicher als Instrument der Energiewende und wird sofern notwendig den Stadtrat mit weiteren Anpassungen der Maßnahme „Batteriespeicher“ im FES befassen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).